

29/SN-274/ME vch 8



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 55.033/4-I 8/89

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
31264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Betrifft **GESETZENTWURF**
 Zi. *GE'90*
 Datum: - 7. FEB. 1990
 Verteilt **07. Feb. 1990** *Lub*

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

H. Jounstijn

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung
der Psychotherapie (PsychotherapieG);
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom 6.7.1969, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

5. Feber 1990

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 55.033/4-I 8/89

An das
Bundeskanzleramt

1031 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung
der Psychotherapie (PsychotherapieG);
Begutachtungsverfahren.

zu GZ 61.103/51-VI/13/89

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit
Beziehung auf das do. Schreiben vom 27.12.1989 zum oben
genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Zum § 1:

Im Abs. 3 sollte anstelle des Wortes "Dienstverhältnis" - im Sinne der herrschenden Praxis - besser das
regelmäßig dafür gebräuchliche Wort "Arbeitsverhältnis"
verwendet werden.

Zum § 15:

Es erscheint bedenklich, den Wegfall der Verschwiegen-
heitspflicht mittels der unbestimmten Umschreibung
"schwerwiegende öffentliche Interessen" (Abs 2) vorzu-
sehen. Das vergleichbare ÄrzteG 1954 idGF hat in seinem
§ 26 Abs 2 die Ausnahmetatbestände konkret umschrieben.

- 2 -

Auch in dem vom Bundesministerium für Justiz gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen ausgearbeiteten Entwurf einer Regierungsvorlage eines Rechnungslegungsgesetzes wurde vorgeschlagen, unter Berücksichtigung des Art. 8 Abs 2 MRK und des § 1 Abs 2 DSG den zunächst verwendeten Begriff des "öffentlichen Interesses" durch die Wendung "nationale Sicherheit des Bundes oder das wirtschaftliche Wohl des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände" zu ersetzen (§ 241 Abs 1 HGB laut Entwurf zum RLG).

Zum § 18:

Im Abs 3 sollte der zweite Satz besser lauten:

"Der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit ist durch Vorlage einer Strafregisterbescheinigung zu erbringen, die keine Verurteilung aufweist, welche eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten läßt."

Der im Entwurf vorgesehene Nachsatz "oder daß solche Verurteilung bereits getilgt worden ist" ist entbehrlich, weil getilgte Verurteilungen (und darüber hinaus Verurteilungen, die der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister nach § 6 des TilgungsG 1972 unterliegen) in den automationsunterstützt ausgefertigten Strafregisterbescheinigungen ohnehin nicht aufscheinen.

Zum § 20:

Der letzte Halbsatz des Abs 1 ist offenbar unvollständig.

Zum § 22:

Die im Abs. 3 normierte Verschwiegenheitspflicht sollte nach Möglichkeit auf materiell geheimhaltungsbedürftige Tatsachen beschränkt werden, etwa auf Tatsachen, deren Offenbarung geeignet ist, berechnete Interessen anderer zu verletzen (vgl. Art. 20 Abs. 3 B-VG, §§ 121, 122, 310 StGB).

- 3 -

Zum § 24:

Mit der Wendung "die in diesem Bundesgesetz geschützte Berufsbezeichnung" ist wohl nur die Bezeichnung "Psychotherapeut(in)" erfaßt. Verstöße gegen die im § 13 Abs 5 untersagte Handlungsweise (Verwendung zur Täuschung geeigneter Bezeichnungen) müßten daher in die Strafbestimmung gesondert aufgenommen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates.

5. Feber 1990

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

